

Reglement über die Videoüberwachung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sevelen, Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) das nachstehende Reglement: _

I. VIDEOÜBERWACHUNG

	<u>Art. 1</u>
Zweck	<p>Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.</p> <p>Die Videoüberwachung soll insbesondere:</p> <p>a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern; b) Sachbeschädigungen und Mobbing verhindern; c) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.</p>
	<u>Art. 2</u>
Standorte	Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen festgelegt. Diese werden öffentlich publiziert.
	<u>Art. 3</u>
Aufbewahrungsdauer	Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 30 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.
	<u>Art. 4</u>
Erkennbarmachen von Videoaufnahmen	Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.
	<u>Art. 5</u>
Einrichtung der Überwachungskameras	Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
	<u>Art. 6</u>
Dauer der Videoüberwachung	<p>Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd.</p> <p>Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.</p>
	<u>Art. 7</u>
Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	In gespeicherte Videoaufnahmen wird nachträglich Einsicht genommen auf Anweisung der zuständigen Strafbehörde.

Art. 8

Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Protokolliert wird, von welcher Person die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 9

Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahme zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 10

Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Sevelen überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob:

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 11**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 20. April 2015.

Gemeinderat



Roland Ledergerber
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 13. Mai 2015 bis 11. Juni 2015 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.